

Studienplan „Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan „Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft“ der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:

- a Unverändert,
- b Master of Arts (M A) in Italian Linguistics / Literature with special qualification in Linguistics, Universität Bern (M A in Linguistica / Letteratura italiana, Universität Bern, con specializzazione in Linguistica Italiana),
- c Master of Arts (M A) in Italian Linguistics / Literature with special qualification in Literature, Universität Bern (M A in Linguistica / Letteratura italiana, Universität Bern, con specializzazione in Letteratura Italiana).

Art. 11 Im Bachelor Major Studienprogramm steht ein Wahlbereich im Umfang von 15 KP zur freien Verfügung. In diesem Wahlbereich Major können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, welche als Freie Leistungen angeboten werden (Art. 14 Abs. 3 RSL 05).

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05 (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

3. Ba-Minor Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (30 KP)

Art. 44 Im Bachelor-Minor Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft im Umfang von 30 KP müssen insgesamt 10 Lehrveranstaltungen besucht werden (davon 2 Lehrveranstaltungen Sprache, 5 Lehrveranstaltungen in italienischer Sprachwissenschaft und 3 Lehrveranstaltungen in italienischer Literaturwissenschaft oder 2 Lehrveranstaltungen Sprache, 3 Lehrveranstaltungen in italienischer Sprachwissenschaft und 5 Lehrveranstaltungen in italienischer Literaturwissenschaft).

Art. 47 ¹ Die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium richten sich nach den Bestimmungen in Artikel 4, 5 und 5a RSL 05. Bei fehlenden fachlichen Grundausbildungen im absolvierten Bachelor müssen diese zusätzlich zum Masterprogramm absolviert werden.

² und ³ Unverändert.

Art. 56 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 60 Die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium richten sich nach den Bestimmungen in Artikel 4, 5 und 5a RSL 05. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Minor auf Masterniveau ist ein Minor in italienischer Sprachwissenschaft und italienischer Literaturwissenschaft im Umfang von 30 Kreditpunkten oder 60 Kreditpunkten. Bei fehlenden fachlichen Grundausbildungen im Ba müssen diese zusätzlich zum Masterprogramm absolviert werden.

Art. 67 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Mittelwert der in den besuchten Lehrveranstaltungen benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).

Art. 69 Unverändert.

Art. 70 Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „für Studiengänge anderer Fakultäten“ gelöscht: Artikel 1 Buchstabe c, Artikel 33.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „für ausserfakultäre Studiengänge“ durch „im Umfang von 30 KP“ ersetzt: Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 40, Artikel 43 Absatz 1.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Schwerpunkt“ durch „Studienschwerpunkt“ ersetzt: Artikel 34, Artikel 68.

II.

Übergangsbestimmung

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 56). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 56¹ Das Ma-Studium im Major Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft wird kumulativ abgeschlossen.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Mittelwert der in den besuchten Lehrveranstaltungen benoteten Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
2. Artikel 1 Buchstabe c, Artikel 11, Artikel 33, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 40, Artikel 43 Absatz 1, Artikel 44, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 60 treten rückwirkend am 1. Februar 2009 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 31. Januar 2009).
3. Artikel 19 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 2 treten rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010).
4. Artikel 56 Absätze 2 und 3 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).

Bern, 7. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. Juli 2012

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber